

Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven Saerbeck vom 20.06.2001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat am 20.06.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 268) und in Erfüllung des § 5 Absatz 2, Ziffer 8 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck folgende Gebührensatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebühren.....	1
§ 2 Zahlungspflichtiger.....	2
§ 3 Gebührenermäßigung und -befreiung.....	2
§ 4 Umlagen.....	2
§ 5 Erstattungen.....	2
§ 6 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren je Unterrichtsstunde richtet sich nach folgendem Tarif:

Art der Veranstaltung

	Gebühr in Euro
1. Kurse mit Ausnahme der unter 2-5 genannten	€ 1,50 – 6,00
2. Kurse zur Vorbereitung auf nachträgliche Schulabschlüsse	gebührenfrei
3. EDV-Kurse	€ 2,30 – 10,00
4. Seminare	€ 2,60 – 10,00
5. Besichtigungen, Wanderungen	€ 3,00 – 10,00
6. Vorträge	€ 3,00 – 10,00

- (3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zielgruppenarbeit, Ausländerprogramme u. ä.) können die Gebühren gesenkt oder erlassen werden.
- (4) Insbesondere wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen, die Höhe des Personal- und Sachkosteneinsatzes und marktorientierte Kriterien dies erfordern, ist eine von Abs. 1 abweichende Gebührenberechnung in Absprache mit dem VHS-Leiter möglich
- (5) Die Mindestteilnahmezahl bei VHS-Veranstaltungen liegt i. d. R. bei 10 Personen. Sollen auf Wunsch der Kursteilnehmer Lehrveranstaltungen mit einer geringeren Teilnahmezahl durchgeführt werden, wird ein Gebührenaufschlag festgesetzt.
- (6) Studienfahrten, Studienreisen und Auftragsmaßnahmen werden kostendeckend angeboten, die Teilnehmergebühr vom VHS-Leiter einzeln festgesetzt.

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Veranstaltungsnehmenden verpflichtet. Sind diese minderjährig, so haften sie und die Personen, die sie gesetzlich vertreten als Gesamtschuldende. Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig. Abmeldungen sind bis zum Voranmeldetermin bzw. bei Kursen ohne Voranmeldung bis zum Kursbeginn nur in Absprache mit dem VHS-Leiter möglich.

§ 3 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Gebühren werden für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, Personen, die Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe erhalten, für zum Grundwehrdienst einberufene Bundeswehrsoldaten und Ersatzdienstleistende sowie Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen, das der Sozialhilfe vergleichbar ist, bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung um 50 % ermäßigt. Bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 (EDV-Kurse) werden die Gebühren nur für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfeempfänger, bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung um 50 % ermäßigt.
- (2) Ausgenommen von diesen Ermäßigungen sind Veranstaltungen gem. § 1, (2), Ziff. 4 bis 6.
- (3) Aus sozialen und pädagogischen Gründen kann der Leiter der Volkshochschule die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Umlagen

- (1) Bei Lehrveranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden oder für die Fahrtkosten sowie sonstige Kosten (z. B. für Verpflegung, Unterkunft, örtliche Führungen u. ä.) entstehen, ist von den Teilnehmenden eine kostendeckende Umlage zu zahlen.
- (2) Für die Benutzung vhs-eigener Lehr- und Unterrichtsmittel kann eine von der VHS festzusetzende Benutzungsgebühr erhoben werden.

§ 5 Erstattungen

Gebühren werden erstattet, wenn die belegte Veranstaltung nicht zustande kommt. Der Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn Teilnehmende selbst der Veranstaltung fernbleiben. Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, nicht zu Ende geführt werden, so wird den Teilnehmenden die Gebühr erstattet.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Emsdetten, den 20. Juni 2001